## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

96. Stück, 23.12.1924

# Gesethlatt

für ben

# Freistaat Oldenburg.

XLIII. Band.

(Ausgegeben ben 23. Dezbr. 1924.)

96. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 177. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Dezember 1924, betreffend die Bestimmung öffentlicher Sparkassen als Hinterlegungsstellen für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesetbuchs.

### Ur. 177.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bestimmung öffentlicher Sparkassen als hinterlegungsstellen für die hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesethuchs.

Oldenburg, den 18. Dezember 1924.

Auf Grund des § 38c des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 8. Dezember 1923, betreffend Ünderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899, werden folgende öffentliche Sparkassen als Hinterlegungsstellen für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierdurch bestimmt:

- 1. die Landessparkasse in Oldenburg mit ihren sämtlichen Zweiganstalten,
- 2. Die städtische Sparkaffe in Dibenburg,
- 3. die Sparfaffe der Stadt Barel,
- 4. " " " Sever,
- 5. bie Muftringer Spartaffe,
- 6. die städtische Sparkaffe in Delmenhorft,
- 7. die Sparkaffe ber Stadt Bechta,
- 8. " " " Lohne
- 9. die Amtssparkasse in Cloppenburg,
- 10. " " für das Amt Friesopthe.

Die Bestimmung der Sparkassen als Hinterlegungs=
stellen erfolgt unter der Bedingung, daß die Herausgabe der Wertpapiere in den Fällen der §§ 1667, 1814 und 1818 B.G.B. nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, in den Fällen der §§ 1082, 1392 und 2116 B.G.B. nur mit Zustimmung der dort bezeichneten Personen geschehen darf.

Oldenburg, den 18. Dezember 1924.

Staatsministerium.

b. Findh. Stein.

Röfter.